



# **VÖLKERRECHTLICHE STATUSERKLÄRUNG UND IMPULS ZUR RECHTSSTAATLICHEN ENTWICKLUNG**

(Gemäß Art. 25 GG, Genfer Abkommen IV & UN-Resolution 53/144)

## **Zielsetzung:**

Dieser Schriftsatz dient der Sicherung der Präliminarbedingungen einer wirksamen Rechtsstaatlichkeit. Er ist ein Instrument zur Förderung der grundgesetzlichen Ordnung und des zwingenden Völkerrechts.

## **Beistandschaft:**

Der Unterzeichner tritt als Bevollmächtigter und Beistand auf, um die Einhaltung der humanitären Schutzpflichten aus dem **Genfer Abkommen IV (GA IV)** zu unterstützen. Gemäß **Art. 142 GA IV** ist dieser Beistand zur Förderung der Rechtsstaatlichkeit und zum Schutz von Zivilpersonen zuzulassen. und zu fördern.

## **Verantwortung:**

Die handelnden Personen werden an ihre unmittelbare Bindung an die Grundrechte (Art. 1 Abs. 3 GG) erinnert. Die Wahrnehmung der persönlichen Amtspflichten gemäß **§ 839 BGB** dient der Prävention von Rechtsverlusten und sichert den Weg zur vollständigen Wiederherstellung der verfassungsmäßigen Ordnung im Sinne des Art. 20 GG.

### **An die:**

1. **Staatsanwaltschaft Frankenthal (Pfalz)** – *EILT: Haftsachen / Amtsdelikte*
2. **Polizeipräsidium Rheinpfalz** – *z. Hd. des Polizeipräsidenten persönlich*
3. **Ministerium des Innern RLP** – *Dienstaufsicht / Verfassungsschutz*

**Datum:** 07.02.2026

## **STRAFANZEIGE, STRAFANTRAG & DIENSTAUF SICHTS BESCHWERDE**

wegen schwerer Körperverletzung im Amt (§ 340 StGB), Misshandlung von Schutzbefohlenen (§ 225 StGB) sowie Folter und erniedrigender Behandlung (Art. 3 EMRK).

**Opfer:** Frau Regina Vetter, Rottstraße 30, 67061 Ludwigshafen

**RECHTSSTAATLICHER HAFTUNGSHINWEIS (Stand 2026):** Nach über 75 Jahren Grundgesetz wird an die unbedingte Bindung von Verwaltung und Rechtsprechung an die Grundrechte als unmittelbar geltendes Recht erinnert (**Art. 1 Abs. 3 GG**). Jede Missachtung dieser Bindung zugunsten rein fiktiver „Verwaltungsrichtlinien“ stellt einen evidenten Verfassungsbruch dar.

1. **Zitiergebot & Nichtigkeit:** Gemäß **Art. 19 Abs. 1 Satz 2 GG MUSS** jedes Gesetz, das Grundrechte einschränkt, das betroffene Grundrecht unter Angabe des Artikels nennen. Die Nichtbeachtung führt zur materiellen Nichtigkeit des handelnden Rechtsakts.
2. **Persönliche Zivilhaftung:** Bei vorsätzlicher oder grob fahrlässiger Verletzung der Amtspflichten wird auf die persönliche Durchgriffshaftung des handelnden Amtsträgers gemäß **Art. 34 GG i.V.m. § 839 BGB** hingewiesen. Die Einrede des „Handelns auf Weisung“ ist bei Grundrechtsverstößen rechtlich unbeachtlich.
3. **Strafrechtliche Konsequenzen:** Vorsätzliche Verstöße gegen die verfassungsmäßige Ordnung, insbesondere die bewusste Fehlinterpretation von Gesetzen zum Nachteil der Betroffenen, erfüllen die Tatbestände der **Rechtsbeugung (§ 339 StGB)**, der **Unterlassung (§ 13 StGB)** sowie der **Nötigung im Amt (§ 240 Abs. 4 StGB)** und werden ohne Ausnahme zur Anzeige gebracht.



Sehr geehrte Damen und Herren,

in meiner Eigenschaft als unabhängiger Menschenrechtverteidiger nach Art. 1 GG und UN-Deklaration (A/RES/53/144) sowie als **Generalbevollmächtigter** der schwerbehinderten Frau **Regina Vetter** erstatte ich hiermit Anzeige gegen die beteiligten Beamten des Einsatzes vom 07.02.2026 im Ebertpark Ludwigshafen.

## I. Tatgeschehen

Frau Vetter (beidseitig taubstumm, Pflegegrad) befand sich mit Freunden auf dem Weg zur Haltestelle. Ohne rechtfertigenden Grund hielt ein Streifenwagen an. Die Beamten entzogen der Gruppe gewaltsam ein Mobiltelefon (Dokumentationsgerät). Im Zuge dieses rechtswidrigen Eingriffs wurde Frau Vetter physisch misshandelt: Beamte verbogen ihr vorsätzlich zwei Finger der rechten Hand. Frau Vetter erlitt massive physische Verletzungen und befindet sich in einem schweren psychischen Schockzustand.

## II. Rechtliche Würdigung & Systematik

1. **Misshandlung von Schutzbefohlenen (§ 225 StGB):** Frau Vetter gehört als Schwerbehinderte zu einer besonders vulnerablen Personengruppe, für die eine erhöhte richterliche und polizeiliche Schutzpflicht besteht. Die physische Gewalt gegen eine taubstumme Frau ist ein Akt der Grausamkeit.
2. **Körperverletzung im Amt (§ 340 StGB):** Die Zufügung von „Höllenschmerzen“ durch das Verbiegen von Fingern ist eine strafbare Misshandlung durch Amtsträger.
3. **„Weiße Folter“ und systematischer Missbrauch:** Dieser Vorfall reiht sich in eine dokumentierte Serie von Übergriffen gegen Frau Vetter ein (u.a. Fesselung und unrechtmäßige Entkleidung). Dies erfüllt den Tatbestand der strukturellen Gewalt unter dem Deckmantel der Legalität.
4. **Verstoß gegen Art. 1 GG:** Die Würde des Menschen ist unantastbar. Amtsträger, die sich an Wehrlosen vergeifen, verlieren jede rechtsstaatliche Legitimation.

## III. Forderung

Ich fordere die unverzügliche Identifizierung der Täter in Uniform. Da Frau Vetter aufgrund ihres Zustandes nicht transportfähig ist, wurde ein Arzt zur häuslichen Notfallversorgung und Beweissicherung angefordert. Die psychologische Betreuung erfolgt durch eine Diplom-Psychologin vor Ort.

Wir fordern die sofortige Suspendierung der Beamten. Wer das Grundgesetz und die körperliche Unversehrtheit einer behinderten Frau so mit Füßen tritt, hat in diesem Dienst nichts mehr zu suchen.

Hochachtungsvoll,

Alexander Emil Schröpfer  
(Generalbevollmächtigter & Menschenrechtverteidiger)